

ÖBdH



Österr. Berufsverband der Hunde-trainer und Verhaltensberater ÖBdH e.V.

ÖBdH
DogAdvocate® 

ZERTIFIZIERUNG

ZÜCHTERS/ZÜCHTERIN (ZUCHTSTÄTTE) Austrian Certified Professional Dog Breeder ACP-DBr

1) Beschreibung der zu zertifizierenden Tätigkeit

- Zu zertifizieren sind Tätigkeiten, die von der jeweiligen Einzelperson nicht rein gewerblich ausgeübt werden.
- Zuchtstätten müssen einem Rassezuchtverband angehören, bei dem Hunde bei Ausstellungen durch geprüfte RichterInnen auf Rassestandard, Gangwerk und Wesen geprüft werden. Anerkannt sind grundsätzlich alle Zuchtverbände, die den nachfolgenden Dachverbänden angehören: FCI (Fédération Cynologique Internationale), AKC (American Kennel Club), KC (The Kennel Club, Britischer Kennel Club) und CKC (Canadian Kennel Club). Alle anerkannten Zuchtverbände sind auf den letzten Seiten unter „Anhang/Anerkannte Rassezucht(dach)verbände“ gelistet. Gehört eine Zuchtstätte einem Verein an, der nicht genannt ist, kann dieser Verein beim ÖBdH um Anerkennung ansuchen.
- Anforderungen an ZüchterInnen, Zuchtstätten und allgemeine Anforderungen bzw. einzuhaltende Punkte werden in der Beilage Punkt B1-B4 genau beschrieben.

2) Wozu dient die Zertifizierung

- Die Qualität von HundezüchterInnen soll nach einheitlichen Kriterien beurteilt werden können und Qualitätsstandards geschaffen werden.
- Es wird besonders hervorgehoben, dass die Qualitätsstandards tatsächlich an Qualität und nicht an Quantität ausgerichtet sind.
- Die Zertifizierung belegt, dass die Welpen von kompetenten ZüchterInnen aufgezogen wurden und qualifizierte Auskünfte und Informationen an WelpenkäuferInnen weitergegeben werden.
- Weiters belegt die Zertifizierung, dass die HundezüchterInnen über ein sehr gutes theoretisches Wissen, das nach wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtet ist, verfügen.
- Die Zertifizierung soll Behörden / Institutionen helfen, möglichst objektive Entscheidungen treffen und kompetente HundezüchterInnen und Zuchtstätten empfehlen zu können.
- Weiters soll die Zertifizierung angehenden HundehalterInnen bei der Suche nach qualitativ guten und kompetenten HundezüchterInnen unterstützen.
- Ziel ist, möglichst viele ZüchterInnen zu einer Teilnahme an einer Selbstkontrolle zu ermuntern, um so das Ansehen der Rassehundezucht in der Öffentlichkeit weiter zu heben.
- Die Daten des/der ZertifizierungsinhaberInnen werden auf der Homepage des ÖBdH veröffentlicht und auf Wunsch an Behörden und Gemeinden weitergegeben.

3) Voraussetzungen für eine Zertifizierung

- Schriftliche Bewerbung beim ÖBdH
- Vorlage nachfolgend benannter Unterlagen
 - Erreichung der Volljährigkeit
 - Kurze inhaltliche Beschreibung der Tätigkeit (max. eine DIN-A4-Seite)
 - Fotos der Zuchtstätte (Wurfkiste, Spielwiese etc.)
- Einhaltung der Zertifizierungs-Voraussetzungen wie in der Beilage Punkte B1-B4 beschrieben
- Ablegen der vorgeschriebenen schriftlichen Prüfung bzw. Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungen.
- Vorlage der Papiere (FCI oder andere Dachorganisation) und Vorlage der Formwerte (Ausstellungsbericht mit Rassestandard, Gangwerk, Wesen) der im Moment zur Zucht verwendeten Tiere. Fremdsprachige Unterlagen müssen von einem beglaubigten Übersetzer eingedeutscht werden.
- Vor-Ort-Überprüfung der Zuchtstätte durch Mitglieder des Verbandes bei einem Wurf

4) Prüfungen durch den ÖBDH

• Schriftliche Prüfung

- Diese erfolgt mittels Multiple-Choice-Test.
- Die Fragen wurden von einem multiprofessionellen Team erarbeitet.
- Die Prüfung kann bei mehreren Personen (damit betraute Mitglieder des Verbandes) absolviert werden. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Prüfung unter notarieller Aufsicht (o.ä.) via Internet und Fax abzulegen.
- Bei Nichtbestehen kann die Prüfung wiederholt werden. Es kann maximal dreimal zur Prüfung angetreten werden.

• Überprüfung vor Ort

- Die Überprüfung findet statt, wenn ein Wurf gemeldet wurde, die Anwesenheit von Mutterhündin und Welpen ist Voraussetzung.
- Die Überprüfung wird mit den AntragstellerInnen kurzfristig telefonisch vereinbart.
- Die Überprüfung soll maximal 60 Minuten dauern.
- Die Überprüfung muss durch ein damit betrautes Mitglied des Verbandes) stattfinden.
- Die Überprüfung wird protokolliert und mittels Fotos/Videos dokumentiert.
- Können geringfügigen Beanstandungen kurzfristig behoben werden, beeinflusst dies das Prüfungsergebnis nicht.
- Bei Nichtbestehen kann die Überprüfung beim nächsten Wurf wiederholt werden. Es kann maximal zweimal zur Prüfung angetreten werden.

• Gesamtbeurteilung, Ausstellung der Zertifizierung

- Nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen, die einen positiven Eindruck vermitteln müssen und positiv abgelegter schriftlicher Prüfung bzw. Anerkennung einer vorausgegangenen Ausbildung können BewerberInnen eine vorläufige Zertifizierung erhalten, bis die Überprüfung vor Ort durchgeführt werden kann.
- Fällt die Überprüfung vor Ort negativ aus, wird die vorläufige Zertifizierung bis zur Wiederholung der Überprüfung aberkannt.
- Nach positiv abgelegter schriftlicher Prüfung und positiv bewerteter Überprüfung erhalten BewerberInnen das endgültige Züchterzertifikat des ÖBdH.

5) Anmeldung zur Zertifizierung

Die Anmeldung zur Zertifizierung erfolgt über den ÖBdH.

Nach Zusage erhalten BewerberInnen weitere Informationen zur Zertifizierung (u.a. Inhalte und Ablauf der Prüfungen) sowie eine Liste über die Personen, bei denen die schriftliche Prüfung abgelegt werden kann.

6) Gültigkeit der Zertifizierung

Die Zertifizierung kann vom ÖBdH aberkannt werden, wenn die InhaberInnen aus verschiedenen Gründen als nicht mehr zulässig, geeignet oder sachkundig befunden werden.

Zuchtstätten können auch nach Zertifizierung bei Folgewürfen unangemeldet überprüft werden.

Verweigert ein/e ZüchterIn einem Kontrolleur des ÖBdH den Zutritt zur Zuchtstätte, bedeutet dies die Aberkennung der (vorläufigen) Zertifizierung.

Bei Beanstandungen eines Kontrolleurs wird eine Frist gesetzt, innerhalb derer der gewünschte Zustand herzustellen ist. Bei Nichteinhaltung kann die Zertifizierung aberkannt werden.

Die Zertifizierung kann jederzeit von den InhaberInnen schriftlich zurückgelegt werden.

Eine Aberkennung der Zertifizierung wird den ZüchterInnen schriftlich mitgeteilt und kann nicht beeinträchtigt werden. Bei Erfüllung aller gestellten Anforderungen zu einem späteren Zeitpunkt, kann eine neue Bewerbung erfolgen.

Ist eine einer zertifizierten Zuchtstätte fünf Jahre lang kein Wurf gefallen, hat der/die ZüchterIn jedoch vor, die zertifizierte Zuchtstätte weiter zu betreiben, muss eine Mitteilung mit Begründung an den ÖBdH erfolgen.

Ist eine einer zertifizierten Zuchtstätte fünf Jahre lang kein Wurf gefallen und hat der/die ZüchterIn keinen Kontakt zum ÖBdH aufgenommen, erlischt die Zertifizierung automatisch.

7) Weitere Informationen zur Zertifizierung

Die Zertifizierung ist freiwillig.

Zur Zertifizierung können sich BewerberInnen aus ganz Österreich anmelden.

Die Zertifizierung ist immer auch personengebunden.

Nach Zertifizierung kann der Titel: „Ethologisch geschulte/r HundezüchterIn, geprüfte Zuchtstätte nach den Richtlinien des ÖBdH“ getragen und dies auf der eigenen Homepage veröffentlicht werden. Das Logo wird vom ÖBdH zur Verfügung gestellt.

Der Name der/s zertifizierten ZüchterIn und die Erreichbarkeit (Homepage) wird auf der Homepage des ÖBdH veröffentlicht.

Die Prüfungen und Kontrollen werden von kynologisch fachkundigen Personen mit nachweislich fundiertem Wissen durchgeführt.

Wurfmeldungen sind von den ZüchterInnen selbständig dem ÖBdH zu melden.

8) Vorbereitung auf die vorgeschriebene schriftliche Prüfung

Der ÖBdH stellt auf seiner Homepage fachlich fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen und –angebote zur Verfügung.

9) Kompetenzen des ÖBdH-Kontrolleurs

Kontrollen durch einen/n KontrolleurIn des ÖBdH können, müssen jedoch nicht angekündigt werden. KontrolleurInnen ist zu jeder zumutbaren Zeit, auch ohne Voranmeldung, Zutritt zur Zuchtstätte und zu allen Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt der Hunde dienen, zu gewähren. Vorgedruckte Kontrollformulare werden vom Verband zur Verfügung gestellt.

10) Kosten der Zertifizierung

Die Kosten für die Zertifizierung sind einmalig zu bezahlen.

Die Kosten trägt der/die ZüchterIn.

Die Kosten verstehen sich exkl. Fahrtkosten.

Die aktuellen Kosten sind auf der Homepage angeführt.

Siehe auch Punkt 12) Anrechenbarkeiten

11) Anrechenbarkeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen können bereits abgelegte Prüfungen bei anerkannten Ausbildungsstätten, anerkannt und angerechnet werden. Bei einer Anrechnung können Teilbereiche/Abschnitte der Prüfung verkürzt bzw. komplett erlassen werden. Voraussetzung ist die Vorlage schriftlicher Unterlagen und die Antragstellung an den ÖBdH durch die AntragstellerInnen.

Entscheidungen über Anerkennungen fällt der Vorstand, diese sind nicht beeinspruchbar.

Durch Anrechnungen verringern sich die Kosten für die Prüfung.

BEILAGE
zur Zertifizierung einer Zuchtstätte durch den ÖBdH
Vorgeschriebene Zucht- und Aufzuchtbedingungen
Anforderungen an Züchter/in und Zuchtstätte

B1) Allgemeine Anforderungen und grundsätzliche Hinweise

- Eine Verbandszugehörigkeit zu einem Zuchtverband muss gegeben sein.
- Gesetzliche Vorschriften obliegen nicht der Kontrolle des ÖBdH. Das heißt, die Einhaltung von jährlichen Gewinnspannen, ev. Notwendigkeit eines Gewerbescheins, korrekte steuerliche Abwicklung, Meldungen bei Behörden etc. wird nicht geprüft.
- Mindestanforderungen (Zuchtordnungen, Zuchttrichtlinien etc.) eines Zuchtverbandes müssen eingehalten werden und können nur zugunsten der Hunde über- bzw. unterschritten werden.

B2) Anforderungen an ZüchterInnen

- Großes Wissen über die gezüchtete Rasse (rasstypische Verhaltensweisen, Veranlagungen, Bedürfnisse, ev. vorkommende Gendefekte etc.)
- Großes Wissen bezüglich der Zucht von Hunden (Läufigkeit, Deckakt, Trächtigkeit, Geburt, Komplikationen im Hinblick auf die aufgezählten Punkte)
- Großes Wissen bezüglich Welpenaufzucht
- Grundwissen über Genetik, Tierphysiologie, Evolution, Domestikationsbedingte Verhaltensunterschiede Wolf/Hund, Lernformen und Lernfähigkeit von Hunden, Verhaltensentwicklung und Ausdrucksverhalten beim Hund, Grundgehorsamübungen und Beschäftigung für Hunde, Ernährung des Hundes, Erste Hilfe beim Hund, Gesetzliche Bestimmung im Bezug auf Hunde.
- Bei der Welpenabgabe müssen ZüchterInnen mit dem Käufer einen korrekten Kaufvertrag abschließen.
- Höfliche, korrekte und kompetente Beratung von InteressentInnen und WelpenkäuferInnen, einschließlich einer guten Beratung für die Folgezeit, Informationen über etwaige Mängel der Tiere und Übergabe eines Fütterungsplanes und eines kleinen Vorrates des gewohnten Futters, um die Umgewöhnung zu erleichtern, sind Voraussetzung.
- Zertifizierte HundezüchterInnen müssen den WelpenkäuferInnen anbieten, in der Zukunft bei Problemen zu helfen. D.h. sollten die neuen Besitzer den Hund (aus welchen Gründen auch immer) wieder abgeben wollen, können die ZüchterInnen anbieten diesen zurück zu nehmen, bzw. bei der Weitervermittlung zu helfen.

B3) Anforderungen an die Zuchtstätte

Grundsätzliches zur Zuchtstätte:

Das Halten von Hunden in Käfigen/Zwingern/Boxen ist grundsätzlich verboten. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Läufigkeit einer Hündin) ist eine kurzfristige Unterbringung von Rüden in Zwingern erlaubt. Weiters ist die Unterbringung in Zwingern während der Nacht gestattet, wenn dies die Sicherheit der Mutterhündin bzw. des Wurfes notwendig macht. Voraussetzung ist, dass der Zwinger für den jeweiligen Hund ausreichend groß, trocken und zugfrei ist. Frisches Wasser muss vorhanden sein. Weiters muss der Zwinger in Sicht- bzw. Hörweite der ZüchterInnen sein, so dass sie auf ev. Probleme des Hundes (z.B. Winseln) aufmerksam werden und darauf reagieren können.

Gewerbsmäßiger Hundehandel ist generell untersagt (d.h. Hunde, die nicht aus eigener Zucht stammen dürfen nicht angekauft und gewinnbringend weiterverkauft werden).

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien für die Hunde verfügen. Das Zuchtstättenareal muss in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches der ZüchterInnen liegen. Verlegungen (auch kurzfristige) eines Wurfes oder einzelner Welpen in eine andere Zuchtstätte sind, außer wenn dies unbedingt nötig ist, z.B. Ammenzucht, nicht erlaubt. Alle notwendigen Verlegungen sind dem ÖBDH mitzuteilen.

Unterkunft, Welpenlager und Auslauf müssen weitgehend kotfrei gehalten werden.

Sauberes Wasser muss jederzeit zur Verfügung stehen.

Trink- und Futtergefäße sind stets sauber zu halten.

Die Hunde müssen gepflegt sein und parasitenfrei gehalten werden.

Die Hunde müssen sichtbare Zeichen des Zutrauens zu den ZüchterInnen zeigen.

Es müssen ausreichende und abwechslungsreiche Beschäftigungsmöglichkeiten für die Welpen vorhanden sein.

Die Welpen müssen gut sozialisiert, an Menschen gewöhnt und zutraulich sein.

Die Welpen müssen während ihres Aufenthalts bei den ZüchterInnen auf diverse Umweltbedingungen und -geräusche etc. vorsichtig sozialisiert werden (z.B. Staubsauger, Fernseher, Autos, Mopeds, Radfahrer, Autofahren, fremde Menschen, Kinder, fremde Hunde etc.). Die Welpen müssen während der Aufzucht regelmäßig tierärztlich betreut werden.

Notwendige Entwurmungen und Impfungen sowie das Chippen sind durchzuführen.

Die Welpen müssen gut genährt und gesund erscheinen und je nach Milchleistung der Mutterhündin und dem Alter entsprechend gefüttert werden.

Die Mutterhündin muss gut genährt und gesund erscheinen und muss so gefüttert werden, dass sie den Anforderungen der Trächtigkeit und der Stillzeit problemlos gewachsen ist.

Die Fütterungen sind grundsätzlich von den ZüchterInnen selbst durchzuführen bzw. unter Aufsicht der ZüchterInnen erfolgen. Bei notwendiger, kurzfristiger Abwesenheit der ZüchterInnen kann die Fütterung von einer eingeschulten Person übernommen werden.

Mindestanforderungen an die Unterkunft (Aufenthaltsraum, Schlafstellen) für Hunde:

Die Unterkunft muss entweder ein Raum im Wohnbereich, ein Teil einer Zwingeranlage oder ein Raum in einem Nebengebäude sein.

Die Unterkunft muss eine gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte aufweisen.

Es muss für ausreichend Tageslicht und Frischluft gesorgt sein.

Es sollte ein direkter Zugang zum Auslauf gegeben sein.

Ist kein direkter Zugang zum Auslauf vorhanden, gelten folgende Mindestanforderung an die Unterkunft: Bei Zuchthündinnen bis 30cm mind. 6m², bis 45cm mind. 8m² bis 60cm mind. 10m², über 60cm mind. 12m².

Mindestanforderungen an das Welpenlager (Wurfkiste) in der Unterkunft:

Das Welpenlager muss weich und trocken und entsprechender Größe und Anzahl der Welpen geräumig sein.

Eine regulierbare Wärmequelle im Bereich des Welpenlagers muss vorhanden sein.

Die Größe des Welpenlagers richtet sich nach der Schulterhöhe der adulten Hunderasse.

Minimalanforderung: Bei Zuchthündinnen bis 30cm mind. 1,5m², bis 45cm mind. 2,0m² bis 60cm mind. 4,0m², über 60cm mind. 5,0m². Grundsätzlich gilt: die Mutterhündin muss sich auf dem Welpenlager ausstrecken können und gleichzeitig muss den Welpen eine ausreichende Liegefläche zur Verfügung stehen.

Mindestanforderungen an den Auslauf:

Als Auslauf wird ein Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Bodenbeschaffenheit: Gras, Erde, Sand (wenn möglich abwechslungsreich); Beton, Kies oder Holz dürfen nur teilweise den Untergrund bilden.

Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Es müssen sowohl Sonnen-, als auch Schattenplätze vorhanden sein.

Stehen die Welpen nicht unter unmittelbarer Aufsicht der ZüchterInnen und ist kein direkter Zugang zur Unterkunft gegeben, muss ein überdachter Liegeplatz, der gegen Nässe und Kälte isoliert gegeben sein.

Es sollte eine abwechslungsreiche Umgebung gegeben sein.

Die Größe des Auslaufs richtet sich nach der Schulterhöhe der adulten Hunderasse.

Minimalanforderung: Bei Zuchthündinnen bis 30cm mind. 15m², bis 45cm mind. 20m² bis 60cm mind. 25m², über 60cm mind. 30m².

B4) Einzuhaltende Richtlinien

Frühestes Deckalter bei Hündinnen (Belegung ist frühestens mit Erreichung erlaubt):

- kleine Rassen: 12 Monate
- mittlere Rassen: 15 Monate
- große Rassen: 18 Monate

Maximales Deckalter bei Hündinnen (Belegung ist bis spätestens Erreichung erlaubt):

- alle Rassen 8 Jahre

Maximales Deckalter bei Rüden (Belegung ist bis spätestens Erreichung erlaubt):

- alle Rassen 10 Jahre

Für eine spätere Belegung sind ein schriftlicher tierärztlicher Befund über den Gesundheitszustand des Rüden sowie ein Spermienbefund, der eine weitere Deckung rechtfertigt, Voraussetzung. Die schriftlichen Befunde und das Ansuchen für eine spätere Deckung müssen dem ÖBDH von den ZüchterInnen selbständig geschickt werden. Es entscheidet das Gremium.

Frühestes Abgabealter von Welpen (Trennung von der Mutter und den Geschwistern):

Bei der Abgabe von Welpen ist die rassespezifische Entwicklung zu berücksichtigen. Alle ZüchterInnen müssen über die gezüchtete Hunderasse informiert sein und Bescheid wissen. Grundsätzlich zählen kleinere Rassen eher zu den Frühentwicklern, große Rassen zu den Spätentwicklern. Frühestes Abgabealter:

- kleine Rassen: 8 Wochen (ab dem 1. Tag der neunten Woche)
- mittlere Rassen: 8-9 Wochen
- große Rassen: 9 Wochen (ab dem 1. Tag der zehnten Woche)

Maximale Würfe pro Hündin (auf Lebenszeit):

- alle Rassen 3-4 Würfe

Maximale Würfe pro Jahr/pro Hündin: 1

Mindestzeitraum zwischen einem Wurf und einer

neuerlicher Deckung: ca. 12 Monate (eine Läufigkeit muss dazwischen liegen)

Grundsätzliche Maximalanzahl ständig gehaltener adulter Hunde:

- Wohnung: 3
- Haus mit Garten bis 1000m² : 4
- Haus mit Garten 1000-3000m² : 5 - 7
- Haus mit Garten ab 3000m² : 7 – 9

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ausnahmesituationen (z.B. noch nicht vermittelte eigene Welpen; zurückgenommene, noch nicht weitervermittelte eigene Welpen).

Steht den ZüchterInnen eine zweite, fachkundige Person die meiste Zeit am Tag zur Verfügung (z.B. Ehepartner, Elternteil...) so kann sich die Zahl der Hunde erhöhen. Dahingehende Ansuchen sind an den ÖBdH zu richten. Es entscheidet das Gremium.

Prinzipiell dürfen ZüchterInnen nur so viele Hunde halten, wie er/sie fähig ist optimal zu halten, zu pflegen und zu beschäftigen.

Maximale Anzahl an verschiedenen Hunderassen pro ZüchterIn zur Zucht (zuchtfähige Hündinnen): 3

Ausnahmeregelungen können beim ÖBdH beantragt werden. Voraussetzung dafür ist ein nachweislich großes Wissen über die jeweiligen Rassen. Anträge sind an den ÖBdH zu richten. Es entscheidet das Gremium.

Deklaration:

Kleine Hunderassen: bis 30cm Schulterhöhe

Mittler Hunderassen: 30-60cm Schulterhöhe

Große Hunderassen: ab 60cm Schulterhöhe

Es wird bei diesem Punkt von einer Durchschnittsgröße ausgegangen. Wird eine Rasse z.B. folgendermaßen beschrieben: Hündinnen 58-64cm, Rüden 62-68cm Schulterhöhe, fällt diese Rasse unter „große Hunderassen“, auch wenn eine Hündin vielleicht nur 58cm SH erreicht.

Gesetzliche Bestimmungen/Tierschutz/Vererbung

Gegen Abs. 1 des Österr. Tierschutzgesetzes verstößt, wer Züchtungen vornimmt, bei denen vorhersehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sodass in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien insbesondere eines oder mehrere der folgenden klinischen Symptome bei den Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr bedingen. Wer Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, vermittelt, weitergibt oder ausstellt verstößt gegen das Gesetz.

Züchter, die die Zertifizierung erhalten wollen, müssen sich strikt an das Gesetz halten.

Ägypten, Egyptian Kennel Federation

Algerien, Association Cynologique Algérienne

ANHANG

ANERKANNTE RASSEZUCHT(DACH)VERBÄNDE

FCI (Fédération Cynologique Internationale)
AKC (American Kennel Club)
KC (The Kennel Club, Britischer Kennel Club)
CKC (Canadian Kennel Club)

Österreich

ÖKV (Österreichischer Kynologenverband)
ARHZVÖ (Allgemeiner Rassehundezuchtverband Österreich)
ÖHU Rassehundezucht

Internationale Rassezuchtverbände der FCI

Argentinien, Federación Cinológica Argentina
Armenien, Armenian Dog-Lovers' Association
Aserbaidzhan, Kennel Union of the Republic of Azerbaijan
Australien, Australian National Kennel Council
Bahrain, Bahrain Kennel Club
Belarus(Weißrussland), Belorussian Cynological Union
Belgien, Union Royale Cynologique Saint Hubert
Bosnien, Kinološki Savez u Bosni i Hercegovini
Boulivien, Kennel Club Boliviano
Brasilien, Confederação Brasileira de Cinofilia
Bulgarien, Bulgarian Republican Federation of Cynology
Chile, Kennel Club de Chile
China, China Kennel Union
Costa Rica, Asociación Canófila Costarricense
Dänemark, Dansk Kennel Klub
Deutschland, Verband für das Deutsche Hundewesen
Domenikanische Republik, Federación Canina Dominicana
Ecuador, Asociación Ecuatoriana de Registros Caninos
El Salvador, Asociación Canófila Salvadoreña
Estland, Eesti Kennelliit
Finnland, Suomen Kennelliitto - Finska Kennelklubben
Frankreich, Société Centrale Canine pour l'Amélioration des Races de Chiens en France
Georgien, Fédération Cynologique de Géorgie
Gibraltar, Gibraltar Kennel Club
Griechenland, Kennel Club of Greece
Guatemala, Asociación Canofila Guatemalteca
Herzegowina, Kinološki Savez u Bosni i Hercegovini
Honduras, Asociación Canófila de Honduras
Indien, Kennel Club of India
Indonesien, The All Indonesia Kennel Club
Iran, Iran Kennel Club
Irland, Kennel Club of Greece
Island, Hundarektarfélag Islands - Icelandic Kennel Club
Israel, Israel Kennel Club
Italien, Ente Nazionale della Cinofilia Italiana

Japan, Japan Kennel Club
Kasachstan, Union of Cynologists of Kazakhstan
Kirgisistan, Union of Cynologists of Kyrgyz Republic
Kolumbien, Asociación Club Canino Colombiano
Korea Republik, Korea Kennel Federation
Kosovo, Federata Kinologjike e Kosovës
Kroatien, Hrvatski Kinoloski Savez
Kuba, Federación Cinológica de Cuba
Kuwait, Kuwait Cynological Association
Lettland, Latvijas Kinologiska Federacija
Libanon, The Kennel Club of Lebanon
Litauen, Lietuvos Kinologu Draugija
Luxemburg, Fédération Cynologique Luxembourgeoise
Malaysia, Malaysian Kennel Association
Malta, Fédération Cynologique Luxembourgeoise
Marokko, Société Centrale Canine Marocaine
Mazedonien, Kennel Association of Republic of Macedonia
Mexiko, Federación Canófila Mexicana
Moldavien, Uniunea Chinologica Din Moldova
Monaco, Société Canine de Monaco
Mongolei, Mongolian Kynological Federation
Montenegro, Kinoloski Savez Crne Gore
Neuseeland, New Zealand Kennel Club
Nicaragua, Asociación Canina Nicaraguense
Niederlande, Raad van Beheer op Kynologisch Gebied in Nederland
Norwegen, Norsk Kennel Klub
Pakistan, Kennel Club of Pakistan
Panama, Club Canino de Panamá
Paraguay, Paraguay Kennel Club
Peru, Kennel Club Peruano
Philippinen, Philippine Canine Club, Inc.
Polen, Związek Kynologiczny w Polsce
Portugal, Clube Português de Canicultura
Puerto Rico, Federación Canófila de Puerto Rico
Rumänien, Asociatia Chinologica Romana
Russland, Russian Kynological Federation
San Marino, Kennel Club San Marino
Schweden, Svenska Kennelklubben
Schweiz, Société Cynologique Suisse
Serbien, Kinoloski Savez Republike Srbije
Singapur, Singapore Kennel Club
Slowakei, Slovenska Kynologicka Jednota
Slowenien, Kinološka zveza Slovenije - Cynological Association of Slovenia
Spanien, Real Sociedad Canina de España
Sri Lanka, The Kennel Association of Sri Lanka
Südafrika, Kennel Union of Southern Africa
Taiwan, Kennel Club of Taiwan
Tschechische Republik, Ceskomoravská Kynologická Unie
Türkei, Köpek Irklari ve Kinoloji Federasyonu

Ukraine, Ukrainian Kennel Union
Ungarn, Magyar Ebtenyésztők Országos Egyesületeinek Szövetsége
Uruguayo, Kennel Club Uruguayo
Usbekistan, Kynological Federation of Uzbekistan
Venezuela, Federación Canina de Venezuela
Vietnam, Vietnam Kennel Association
Zypern, Cyprus Kennel Club

Die Unterlage ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte sind vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist nur in den Grenzen der gültigen, gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes von Österreich zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes. © Copyright by Österreichischer Berufsverband der Hundetrainer und Verhaltensberater / ÖBdH e.V.